

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 59 (1981)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen— wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Warum so viele Ausgleichskassen?

In der April-Zeitlupe hiess es, die AHV werde von über hundert (!) Ausgleichskassen durchgeführt. Diese Zersplitterung ist, laut Zeitlupe Juni 1981, auch schuld daran, dass eine Voraus-Berechnung der AHV-Rente nicht möglich ist.

Warum brauchen wir so viele Ausgleichskassen? Würde eine Kasse pro Kanton nicht genügen? Und wäre ein einziges Konto für jeden Versicherten nicht viel praktischer und zudem übersichtlicher?

W. P., Lugano

● Im Jahre 1940, während des Aktivdienstes, haben sich viele Berufsverbände spontan bereit erklärt, beim Inkasso der Beiträge und bei der Auszahlung der Wehrmänner-Entschädigungen mitzuwirken. Sie erhielten deshalb die Möglichkeit, für die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden besondere Branchen-Ausgleichskassen zu gründen. Da sich diese Organisation in den Jahren 1940—1947 sehr gut bewährte, wurde sie 1948 auch für die neugeschaffene AHV übernommen.

● Heute bestehen insgesamt 76 Verbandsausgleichskassen. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, welche einem Verband mit eigener Ausgleichskasse angehören, sind gemäss AHV-Gesetz automatisch der betreffenden Kasse angeschlossen. Viele dieser Kassen betreuen neben der AHV noch eine Familien-Ausgleichskasse und weitere Sozialwerke der betreffenden Verbände.

● Alle übrigen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden sind der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen; deren Gemeindezweigstellen sind ihnen bei der Abrechnung behilflich und erteilen alle notwendigen Auskünfte.

● Diese Aufgabenteilung hat sich im allgemeinen gut eingespielt. Die «verbandsföderalistische» Lösung bietet nämlich die Möglichkeit, die ohnehin bestehende Zusammenarbeit zwischen Verbänden und ihren Mitgliedern auch für die AHV nutzbar zu machen, wobei den Besonderheiten der verschiedenen Branchen Rechnung getragen werden kann.

● Anderseits ist zuzugeben, dass diese Regelung für den einzelnen Versicherten gewisse Nachteile aufweist. Fast jeder Versicherte zahlt seine Beiträge im Lauf der Zeit an verschiedene Ausgleichskassen; jede dieser Kassen führt für ihn ein Konto. Die Uebersicht wird gewährleistet durch einen Versicherungs-Ausweis, auf welchem alle beteiligten Kassen vermerkt sind.

● Die Versicherten sollten deshalb darauf achten, dass auf ihrem Ausweis bei jedem Stellenwechsel gegebenenfalls die Nummer der neuen Ausgleichskasse eingetragen wird.

● Wer sich vergewissern möchte, ob auf seinem Individuellen Konto (IK) alle Löhne eingetragen sind, kann bei der zuständigen Ausgleichskasse kostenlos einen Konto-Auszug verlangen. Allfällige Differenzen können dann so-

für Herz und
Kreislauf

- auch zuckerfrei

- auch in Dragées

- Schwindel
- Herzklopfen
- Schweissausbrüche
- Wallungen
- nervöse Herzbeschwerden

Zirkulan

für Ihr gesamtes Wohlbefinden!

Die Wirkstoffe in Zirkulan stammen ausschliesslich aus wissenschaftlich anerkannten Heilpflanzen.

Morgens und abends je ein Esslöffel Zirkulan flüssig, über Mittag 2 Zirkulan Dragées.
In allen Apotheken und Drogerien.

fort abgeklärt und berichtigt werden, so dass später bei der Berechnung der Rente keine Ueberraschungen zu befürchten sind.
Die Adressen aller Ausgleichskassen sind auf der letzten Seite jedes Telefonbuches aufgeführt.

Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

Wie können sich Mieter gegen Kündigungen wehren?

Ich wohne mit meiner Frau seit vielen Jahren in einer schönen 3-Zimmer-Wohnung in Z. Mit dem Vermieter und den andern Mietern hatte ich immer nur das beste Verhältnis. Trotzdem erhielt ich nun vor kurzem die Kündigung. Da meine Frau aber seit einiger Zeit bettlägerig ist, können wir im Moment nicht zügeln. Ausserdem wird es für uns als AHV-Rentner schwierig sein, in Z. eine günstige Wohnung zu finden. Können wir uns gegen die Kündigung wehren?

A. F. in Z.

Solche und ähnliche Probleme beschäftigen viele Mieter. Wir möchten daher die dem Mieter zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausführlich erklären.

Erstreckung der Kündigungsfrist möglich

Hat die Kündigung für den Mieter oder seine Familie eine unzumutbare Härte zur Folge, so kann der Mieter beim Richter eine Verlängerung (Erstreckung) des Mietverhältnisses anbegehren. Der Richter kann zwar die Kündigung weder aufheben noch ungeschehen machen. Doch kann er das Mietverhältnis auf erstes Begehren bei Wohnungen um maximal 1 Jahr (bei Geschäftsräumen um maximal 2 Jahre) verlängern. Reicht diese Frist trotz ernsthaftem Bemühen nicht aus, um eine neue Wohnung zu finden, so kann der Richter auf ein zweites Begehren hin bei Wohnungen noch einmal eine Fristverlängerung von höchstens 2 Jahren (bei Geschäftsräumen eine solche von 3 Jahren) gewähren. Der Mieter kann also im besten Falle 3 Jahre über den Kündigungsstermin hinaus in der gemieteten Wohnung bleiben.

Achtung: Frist nicht verpassen!

Für die Einreichung solcher Erstreckungsbegehren ist folgendes zu beachten:

- Das erste Begehren muss innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Kündigung, das zweite Begehren spätestens 60 Tage vor Ablauf der ersten Erstreckungsfrist gestellt werden. Diese

Phantastisch: Keine Hörprobleme mehr beim Telefonieren!

Dank diesem Spezialhörer mit eingebautem Miniverstärker.

Ein solcher Hörer kann vom Telefonmonteur ohne weiteres an jeden Telefonapparat der PTT angeschlossen werden. An jedes Modell. Gleichgültig, ob alt oder neu. In seinem Griff ist ein transistorisierter Miniverstärker eingebaut. Die Lautstärke können Sie mit einem kleinen Drehknopf stufenlos regulieren. Ganz Ihrem Wunsch gemäss stellen Sie lauter oder leiser ein – auch während des Telefonierens.

Bereits etwa 22000 Abonnenten telefonieren in der Schweiz mit einem Spezialhörer. Für sie gibt es keine Hörprobleme mehr beim Telefonieren.

Lassen Sie sich durch den Kundendienst Ihrer Telefondirektion (Tel. Nr. 13 bzw. 113) oder Ihren konzessionierten Installateur beraten.

Zellweger
USTER

Zellweger Uster AG, Telecommunications
CH-8634 Hombrechtikon

02 2.208-13 D



Fristen sind unbedingt einzuhalten. Verspätete Begehren können von Gesetzes wegen nicht mehr berücksichtigt werden.

● Anzurufen ist das Mietgericht des jeweiligen Bezirkes. Im Kanton Zürich kann das Begehren direkt beim zuständigen Mietgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die schriftliche Eingabe muss nur Namen und Adresse des Mieters und des Vermieters sowie den Antrag auf Erstreckung des Mietverhältnisses enthalten. Bei einigen Mietgerichten sind sogar vorgedruckte Formulare erhältlich. Die Begründung des Begehrens muss sodann im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beim Mietgericht erstattet werden.

Ausnahmegründe, welche eine Verlängerung der Kündigungsfrist ausschliessen.

Bei folgenden Ausnahmefällen kann der Richter das Mietverhältnis von Gesetzes wegen nicht erstrecken:

● Wenn der Vermieter für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte **Eigenbedarf** geltend macht; als nahe Verwandte oder Verschwägerte gelten in der Praxis der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Geschwister des Vermieters.

● Wenn der Mieter oder ein Angehöriger seiner Hausgemeinschaft zu berechtigten Klagen Anlass gibt, insbesondere wenn er trotz schriftlicher Mahnung durch den Vermieter vertragliche Abmachungen verletzt.

● Wenn eine betriebseigene Wohnung in Verbindung mit einem Arbeitsvertrag vermietet wurde und der Arbeitsvertrag vom Mieter gekündigt oder wegen groben Verschuldens des Mieters aufgelöst wird.

Stützt der Vermieter seine Kündigung auf einen dieser Gründe, so hat es in der Regel wenig Sinn, ein Erstreckungsbegehren zu stellen. Immerhin ist in vielen Fällen strittig, ob der angeführte Ausnahmefall auch tatsächlich zutrifft. Es ist daher ratsam, in Zweifelsfällen eine der unten genannten Stellen um Rechtsauskunft anzufragen.

Interessenabwägung des Richters

Der Richter wird in allen anderen Fällen das Mietverhältnis erstrecken, wenn die Kündigung für den Mieter oder seine Familie eine Härte

zur Folge hat, die sich auch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vermieters nicht rechtfertigen lässt. Der Richter muss in jedem einzelnen Fall die Interessen des Mieters und des Vermieters gegeneinander abwägen. Es lassen sich daher nur schwer allgemeingültige Regeln darüber aufstellen, in welchen Fällen eine Erstreckung bewilligt werden kann und in welchen nicht. Klar ist immerhin, dass der Mieter nicht nur die üblicherweise bei einem Wohnungswechsel entstehenden Unannehmlichkeiten geltend machen kann. Er muss vielmehr darlegen, dass Umstände wie Wohnungsnot, Krankheit, Gebrechen, sehr kleines Einkommen, grosse Kinderzahl usw. zu einer unzumutbaren Härte führen. Eine solche Härte dürfte in Ihrem Fall gegeben sein.

Während ein erstes Erstreckungsbegehren eher leicht durchgesetzt werden kann, wird der Richter an eine spätere nochmalige Verlängerung der Kündigungsfrist höhere Anforderungen stellen. Vor allem wird er vom Mieter genau wissen wollen, was dieser alles unternommen hat, um eine neue Wohnung zu finden.

Kündigung kann auch wegen Formfehlers ungültig sein

Ein Erstreckungsverfahren ist nicht notwendig, wenn die Kündigung des Vermieters **nicht rechtmässig** ist. So muss beispielsweise in allen Gemeinden, welche vom Bundesrat dem «Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen» (BMM) unterstellt worden sind, die Kündigung auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Kündigt der Vermieter entgegen dieser Vorschrift nur mündlich, so besteht der Mietvertrag unverändert weiter. Entgegen einer verbreiteten Ansicht muss dagegen eine Kündigung nicht begründet werden, um rechtmässig zu sein.

Lassen Sie sich beraten!

Viele Fragen im Zusammenhang mit dem Mietrecht sind reichlich kompliziert. Benützen Sie daher die bestehenden Rechtsauskunftsstellen, und zwar so schnell wie möglich nach Erhalt einer Kündigung. Nur so können Sie sich mit Sicherheit Ihre Rechte wahren. In zahlreichen Städten und grösseren Ortschaften gibt es **unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen**, deren Adresse Sie bei der Kanzlei des nächsten Bezirks- oder Amtsgerichtes erfragen können. In

der Regel erteilen aber auch die Kanzleien der zuständigen Mietgerichte und der Bezirks- und Amtsgerichte unentgeltliche Rechtsauskunft. Schliesslich stehen in den grossen Städten die Sekretariate der örtlichen Mieterverbände zur Rechtsauskunft zur Verfügung.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Aerztlicher Ratgeber

Angst vor dem Grauen Star

Ich habe etwas Mühe mit den Augen: Seit einiger Zeit «tanzt» eine kleine «Mücke» vor den Augen. Zum Lesen benütze ich lieber eine Lupe als eine Brille, da diese mir schnell Schmerzen bereitet (Druck auf den Tränenkanal?). Nun sorge ich mich, ob der Graue Star so anfangen könnte, soll ich meine «abgenützten» Augen — ich bin 73 — mehr schonen, viel ins Grüne gehen oder doch eine Brille tragen zum Nähen und Lesen? So grüble ich den ganzen Tag, was mir mehr schadet. Gibt es da kein Heilmittel?

Frau M. B. in B.

Wir können Ihnen nur anraten, so bald wie möglich einen Augenarzt aufzusuchen. Er wird Ihnen erklären, dass das sogenannte «Mückentanzen» in Ihrem Alter eine häufige und harmlose Erscheinung ist, die nicht behandelt werden muss. Sie beruht auf einer Glaskörper-Trübung, der Graue Star auf einer Linsen-Trübung. Hingegen sind die Schmerzen nach einigen Minuten Lesen ein sicheres Zeichen dafür, dass Sie eine Brille tragen sollten. Dies hat nichts mit dem Tränenkanal, auch nichts mit dem Grauen Star, sondern mit der Ermüdung des etwas altersstarr gewordenen Auges zu tun. Ueberlegen Sie nicht weiter, auch Hausmittel oder viel Spazieren im Grünen helfen nicht entscheidend — nur die vom Augenarzt verordnete, genau Ihren Bedürfnissen angepasste Brille kann Ihnen jetzt dienen. Zur Beruhigung und Linderung Ihrer akuten Beschwerden: Umschläge mittags und abends mit Zellers-Augenwasser oder Optrex-Augenkompresen.

Uebrigens: Die meisten Krankenkassen leisten — allerdings nur alle paar Jahre — einen Beitrag an eine neue Brille.

Die ewigen Blähungen

In unserer Diskussionsrunde wird die unangenehme Erscheinung der lästigen *Blähungen*, die das Alters-Dasein recht häufig verbittert, besprochen. Wir sind deshalb in unserem Kreise zur Auffassung gelangt, dass ein kompetenter Arzt uns hier helfen sollte mit seinen Ratschlägen. Im Auftrag unserer Gruppe möchte ich allerdings vorausschicken, dass uns alle diejenigen Artikel der Medizin, welche Dimethylpolysilosaxnum enthalten und eine ausgeprägte Antischaumwirkung bezwecken, bekannt sind. Diese Produkte können helfen ... leider nur zeitweise. Voraussetzen möchte ich, dass uns bekannt ist, dass viele blähende Gemüse (z. B. Bohnen, Erbsen, Zwiebeln usw.) oder kohlenäsurrehaltigen Getränke nicht konsumiert werden dürfen. Man kennt Herzverpflanzungen, es werden die schwierigsten Operationen mit Erfolg absolviert ... gibt es für Blähungen wirklich keine erfolgreiche Anwendung? Die diversen Tees wie Kümmel, Fenchel, Pfefferminz helfen ... aber nur wenn man daran glaubt!

Herr K. K. in Z.

Die Diätvorschriften bei Blähungen sind Ihnen bekannt. Als gute Beihilfe haben sich alle diejenigen Mittel erwiesen, die den Gallenfluss und die Funktion der Verdauungssäfte anregen (Lebertee nüchtern, Carters Verdauungspillen, Hepatodoron, Phytomed-Gallentropfen, usw.) oder substituierende Mittel (z. B. Pantozym, Panzynorm, Spasmo-Canulase). Vor allem hilft auch Eucarbon, eine Kohletablette, welche gleichzeitig etwas abführt. Erfahrungen nach entsprechenden Versuchen müssen Sie wohl selbst machen — jeder Körper reagiert etwas anders!

Alle genannten Mittel sind übrigens rezeptfrei. Empfehlenswert wäre auch das Auflegen einer kleinen kalten Komresse jede Nacht auf den Oberbauch (ein Waschlappen genügt), sowie die regelmässige Verwendung von Rettich oder Rettichsaft.

Dr. med. E. L. R.

Zum Lachen

Medizin: Eine alte Dame kostet zum erstenmal in ihrem Leben Whisky. «Merkwürdig», sagt sie, «das schmeckt doch genauso wie die Medizin, die mein Mann seit zwanzig Jahren jeden Abend einnehmen muss.»